

Bekanntmachungssatzung der Hochschule für Musik Nürnberg  
vom 16.01.2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

### § 1 Ausfertigung

<sup>1</sup>Die von den Hochschulen beschlossenen Satzungen sind nach der Genehmigung vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Hochschule für die amtliche Bekanntmachung nach § 2 auszufertigen.

<sup>2</sup>Der Tag und das Aktenzeichen der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule sind anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

### § 2 Amtliche Bekanntmachung und Einsichtnahme

(1) Satzungen der Hochschule werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben wird.

(2) Die Niederlegung der Satzung muß in einem Raum der Hochschule erfolgen und eine Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit ermöglichen.

(3) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle. <sup>2</sup>Sie kann auch in geeigneter Weise digital erfolgen. <sup>3</sup>In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. <sup>4</sup>Der Anschlag soll 30 Tage angeheftet bleiben.

### § 3 Tag der Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 3 bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

### § 4 Veröffentlichung

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen werden zeitnah durch die Hochschule in geeigneter Form veröffentlicht.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.01.2023 in Kraft.

Nürnberg, den 16.01.2023

Prof. Rainer Kotzian  
Präsident